

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	07.12.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	12.12.2016	Vorberatung
Kreistag	19.12.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Wechselseitige Beteiligung der Rhein-Sieg Erdendeponiebetriebe GmbH (RSEB) und der Bergische Erddeponiebetriebe GmbH (BEB)
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag stimmt der Abtretung des Geschäftsanteils der Kessel Tiefbau GmbH an der Rhein-Sieg Erdendeponiebetriebe GmbH (RSEB) im Nominalwert von 4.900 EUR an die RSEB zu.
2. Der Kreistag stimmt der Beteiligung der RSEB an der Bergische Erddeponiebetriebe GmbH (BEB) mit einem Geschäftsanteil von 3,0625% im Nennwert von 15.435 EUR zu.
3. Der Kreistag stimmt der Beteiligung der BEB an der RSEB in Höhe von nominal 4.900 EUR (3,27%) zu.
4. Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der RSEB (Anhang 1) zu.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 5% unmittelbar und mit 93% mittelbar über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, deren Alleingesellschafter er ist, an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) beteiligt, die restlichen 2% der Geschäftsanteile werden von dem Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) gehalten, dessen Mitglieder der Rhein-Sieg-Kreis, die Stadt Bonn, der Kreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis sind.

Die Rhein-Sieg Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH ist mit 51% an der RSEB beteiligt, die übrigen 49% werden von 16 regionalen Straßen- und Tiefbauunternehmen zu gleichen Teilen gehalten.

Die BEB ist das Pendant zur RSEB und entwickelt und betreibt Erddeponien im Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreis. An der BEB sind die RELOGA Holding GmbH & Co. KG (50% Stadt Leverkusen, 50% Bergischer Abfallwirtschaftsverband) zu 51% sowie 14 Straßen- und Tiefbauunternehmen mit insgesamt 46% beteiligt. Weiterhin hält die BEB derzeit 3% ihrer Anteile selbst. Die Gesellschaftsstrukturen beider Gesellschaften sind ähnlich aufgebaut. Ein Teil der Straßen- und Tiefbauunternehmen ist sowohl an der RSEB wie auch an der BEB beteiligt.

Erläuterungen:

Analog zur Kooperation im REK strebt die RSAG auch im Bereich Boden- und Bauschuttentsorgung eine zunehmende Vernetzung an, um die Entsorgungsstrukturen auch an den Kreisgrenzen aufeinander abzustimmen. Zudem wird der gegenseitige Know-how-Austausch gefördert.

Es ist beabsichtigt, die dauerhafte Vernetzung durch eine gegenseitige Beteiligung der RSEB und der BEB sicherzustellen.

Dies bietet sich zum jetzigen Zeitpunkt an, da aufgrund des Insolvenzverfahrens der Fa. Kessel Tiefbau GmbH deren Anteil an die RSEB selbst abgetreten wird. Dieser kann dann wiederum an die BEB veräußert werden. Ebenso hält die BEB derzeit einen Geschäftsanteil selbst, den sie an die RSEB veräußern kann.

Die Gesellschafterversammlung der RSEB hat daher unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates der RSAG, des Kreistages und der Bezirksregierung Köln folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung begrüßt die gegenseitige Beteiligung der RSEB und BEB und beauftragt die Geschäftsführung, nach Zustimmung durch die BEB, die entsprechenden Beteiligungen zu veranlassen.

Die Beteiligung soll erfolgen unter Verwendung der Anteile der insolventen Kessel GmbH.

Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 14 Ziffer 5 der Satzung, dass der Anteil der Kessel GmbH im Nominalwert von 4.900 EUR an die RSEB abgetreten werden soll.

Der Insolvenzverwalter der Kessel GmbH wird kurzfristig aufgefordert, hieran mitzuwirken.

Dieser Beschluss wird vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages, der Bezirksregierung Köln sowie des Aufsichtsrates der RSAG gefasst.“

Der Aufsichtsrat der RSAG hat dem Beschluss in seiner Sitzung am 28.06.2016 einstimmig zugestimmt.

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 lit. k und l) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft des privaten Rechts sowie die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform. Die Veräußerung sowie die Beteiligung ist der Bezirksregierung anzuzeigen.

Durch den am 06.10.2016 (unter Vorbehalt) übertragenen Geschäftsanteil der Fa. Kessel Tiefbau GmbH an die RSEB verschiebt sich die in § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der RSEB festgelegte und einzuhaltende Quotenverteilung zwischen der RSAG (51%) und der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer (49%). Der Gesellschaftsvertrag verpflichtet wechselseitig, diese Quotenverteilung dauerhaft bestehen zu lassen. § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages bedarf daher einer flexibleren Formulierung, die trotz alledem die Mehrheit der öffentlichen Hand sichert, weshalb die in Anhang 1 dargestellte Änderung des Gesellschaftsvertrages beabsichtigt ist.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 108 Abs. 6 lit. b) GO NRW ist ein Kreistagsbeschluss erforderlich. Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2016 und des Kreisausschusses am 12.12.2016 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

Anhang 1 - Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der RSEB Rhein-Sieg Erdendeponiebetriebe GmbH